Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten

Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543154

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Des Fürftenthums Meuenburg ben Untanf bes Betreibes unter Der Einschränkung gestatte, baf er auf bem 280. denmartt ju Eftavaper gefchehe, und gwar gegen Borweisung eines Zeugniffes ihrer Ortsbehorde, enthaltend ben Mamen und Mohnort Des Tragers, nebft der Angabl feiner Sausgenoffen und der Quantitat Des Getreibes, welcher er bedocfe, und daß nicht mehr als vier Biertel wochentlich auf eine Saushaitung anzukau. fen erlaubt merbe.

Die Berwaltungstammer von Bern glaubt ihverfeits, daß teine andere Ginschrantung ju machen fen, ale bag der Verkauf an Auslander blos auf dem Markt gu Erlach, nicht aber ben ben Saufern geftattet merden follte, und nicht langer ale bie ju Unfang bes tunfti-

gen Jahres.

Der Bolls. Math findet das Begehren ber an ber nordwestlichen Grenzen der Republit liegenden Diftritte Der Cantone Fryburg und Been gegrundet und fchlagt Thoen por, fo wie dies fchon im verfloffenen Jahr gu Sunften der Ginwohner bes Reufchateller Gebiete ge. 而生态的。1949年(1949年)2010年(1940年)

1. Erftlich für bie erwähnten Begenden eine Mudnahme von bein Befeg vom 13. herbitin. 1799 gu

geffatten. Daber

2. Den Bolly. Rath ju bevollmächtigen, given Martt. Plage, ben einen im Canton Fryburg und ben andern im Canton Bern ju bestimmen , wo Fremde Getreide antaufen burfen.

3. Diefe Ausfuhr. Erlaubnif fedoch nur bis auf ben 1. Jenner ju geffatten, bem Bolly. Rath aber ju überlaffen, fle auch noch fruher einzuziehen, wenn das Be-Durfnif des Abfages fur Die Einwohner fener Diftritte eine langere Fortdauer nicht erheischen oder das allfal fige Steigen der Getreidpreife im Lande, Diefelbe nicht geffatten follte.

Die Polizen-Commigion legt ihr Gutachten über bas Lodfaufgeschaft der Unterhaltung von Buchtthieren bes 3. Mohlers von Mohlen bor, welches für 3 Tage auf

ben Canglentifch gelegt wird.

Bon ber Conflitutionscommission wird über die Bitte bes Friedr. Grether von Bies in ber Daregraffchaft Badendurlach, Dermal Leinweber gu Madismyl im C. Bern, um Aufnahme in das helvetische Burgerrecht, Bericht erstattet, und in Folge beffelben diese Bittschrift an ben Bolly. Rath gewiesen, um bem Grether mo moglich ju Erlangung eines henmathscheines ju verhelfen und ihn bann übrigens nach bem Gefete ju halten,

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalis tatsgesetses niedergesezten Comision des des feta. Rathes vorgetragene Gesethorschläge.

(Befching des Gefegvorschlags über Die Bermaltung Der Gemeindguter.)

Dritter Abfchnitt.

Berrichtungen, Organisation und Befimmungen der Rechte und Pflich. ten ber Gemeinbetammer.

- 25. Die Bemeindetammern beschäftigen fich eines theils mit ber Beforgung und Bermaltung ber ben Gemeinde oder Beimathegenoffen guftebenden Gemeindeguter, Die nicht Armenguter find, und der Begiebung und Bermendung ihrer Ginfunfte; anderntheils mit der Fuhrung der Register ihrer Gemeinds. oder Beimathegenoffe.
- 26. Bu Abfaffung einest gultigen Beschluffest bedarf es einestheils der Unwesenheit von einem mehr als Die Salfte ber Glieder der Bemeindstammern, ober in den Fallen, wo in denienigen Gemeinden, in welchem Bemeindecommiffarien aufgestellt find, Die Gemeinde. Commiffarien bengezogen werden nruffen, ber Glieder der Gemeindetammer und der Commiffarien gufammen genommen , anderetheile ber abfoluten Debrheit ber ans wesenden Glieder. — Des Prafidenten Stimme wird nur ben inflebenden Stimmen mitgegablt.
- 27. Der Gemeindammann toun den Sigungen ber Bemeindstammer benwohnen; er hat daben fein Stimrecht, sondern wacht blod, daß nicht den Geschen entgegen gehandelt werde.
- 28. Der Gemeindsammann beeibigt alliaf lich, nach der Formel einer feden Confession, Die Mitglieder der Gemeindefammer und die Gemeindecommiffarien dabing daß fie die Offichten ihrer Stelle nach bestem Gewiffeni in mabrer Treue erfullen mollen.
- 29. Die Bemeindetammern fteben in Betreff ihrer Berhandlungen unter der Oberauficht Der Vermale tungstammer des Cantons, von welcher fie auf Berleis dung der Generalversammlung oder anderer mittelbaren ober unmittelbaren Anzeigen bin, nach Untersuchung der Sache zurecht gewiesen, eingestellt, entset, und den Gerichten übergeben werden fonnen , unter Bord behalt jedoch, des Refurfes por ben Bollziehungerath.

Im Fall Der Guspension oder Entsetzung foll Die Generalversammlung der Gemeindegenoffen alfogleich) ju einer neuen Wahl gufammenberuffen merben.

30. Die Gemeindetaumern tonnen fich in fa viele

Mudfchuffe theilen, und fo viele einzelne Bermaltungs. Beamte aufftellen, als es bie Menge und bie Ber-Schiedenheit ihrer Arbeiter erfodert.

Bu Bildung diefer Ausschuffe (Commissionen) tonnen ben Mitgliedern der Gemeindstammern auch andere Burger bengeordnet, und denfelben maßige Behalte

bestimmt werden.

Die Ausschuffe burfen fich nur mit allfälliger Boll. führung der Beichluffe ber Gemeindstammer, und mit aufälliger Borberathung ber in ihr Sach einschlagenden Magnahmen beschäftigen , und find der Gemeindetammer untergeordnet.

31. In benjenigen Gemeinden , in benen Gemeinde, Commiffarien aufgestellt find, ift die Bemeindetammer fchuldig, diefelben benguziehen, und fann ohne Die-

felben nichts Gultiges verfügen :

1) Wenn es um den Untauf ober Austausch bon

Liegenschaften zu thun ift;

2) Bey Geldanleihen, fur welche Die Gefamtheit ber Gemeindegenoffen oder die Gemeindguter haften follen;

3) Bey Musteihung von Capitalien, die die Gemeinds.

Kanimer allfällig ju machen bat;

4) Bey Rechtshandeln, welche angehoben ober aus.

gehalten werden follen;

5) Ben folchen Ausgaben , welche die von ber Ge. neralverfammlung feftgefeste Compéteng ber Gemeinde. i ndammadina

Rammer überfteigen.

32. Benn ein Antrag ber Gemeindstammer über einen Gegenftand, über den nur mit Bengug ber Com. miffarien verfügt werden fann, von ber mit Bengug ber Commiffarien versammelten Gemeindstammer verworfen wird, fo tann derfelbe von der Bemeindstam. mer ber Generalversammlung vorgetragen werden.

32. a. In benjenigen Gemeinden, in welchen ber Gemeindstammer feine Commiffarten bengeordnet find, fann Die Gemeindstammer über feinen Gegenftand gultig verfügen, ber nach ben inten und igten Artitel ber Generalverfammlung vorbehalten ift, und ift bie Gemeindetammer fculdig, in biefen Fallen Die Be. willigung der Generalverfammlung zu erhalten.

33. Der Gemeindefammer ift unterfagt, ohne Bewilligung ber Generalberfammlung ber Gemeindegenoffen , und ohne Genehmigung der Bermaltungstam. mer bes Cantons, unter welchem Bormand es fen, Den Capitalfond Der Gemeindegenoffenguter anzugreifen.

34. Gleicher Geftalt ift ibr unterfagt, ben Ertrag bon Stiftungegitern ; Die Der Gemeindegenoffenfchaft

gehoren, ohne obgedachte Bewilligung und Genehmi. gung ju andern Zweden und Bedurfniffen als benen ber Stiftung ju verwenden. Es follen auch alle bergleichen Buter nicht mit andern bermifcht, fondern absonderlich verwaltet werden.

35. Die Schulben, welche nach Maggab bes Ur. titels gemacht worden, follen nicht durch Beraufferung irgend eines Theils Des Capitalfonde der Gemeindgu. ter getilget, fondern es foll gu berfelben Tilgung von bem Ertrag berfelben alliahrlich eine gewiffe Summe ben Geite gelegt merben.

36. Die Gemeindstammer legt alliabrlich ber Beneralversammlung der Gemeindegenoffen im über ihre Einnahme und Ausgaben Rechnung ab, welche menigstens 14 Tage vorher, nebft ihren Beplagen im Secretariat der Gemeindstammer jeden ftimmfabigen Gemeindegenoffen jur Ginficht offen feben foll.

37. Es fou jedesmal eine Abschrift ber von der Generalberfammlung genehmigten Rechnung der Gemeindes Rammer, nebft einem Bergeichnig des Bermogens und der Schulden der Gemeindegenoffenfchaft , der Bermal. tungstammer bes Cantons überfandt werden, welche von Umtewegen dieselbe jedoch lediglich dabin unterfuchen wird, ob fie dem Artitel 33, 34 und 35 ent. gegen fen, in welchem Fall fie alfogleich das Rothige verfügen wird.

38. In benjenigen Fallen, welche bie Gemeinde. Kammer ber Generalversammlung der Gemeindgenoffen vorzutragen hat, wird fie derfelben einen bestimmten Borfchlag jur Annahme oder Bermerfung vorlegen.

Sie fann einen verworfenen Borfchlag jederzeit von neuem mit beliebigen Abanderungen ber Generalver.

fammlung vortragen.

39. Bu Führung der Regifter ber Beimate. ober Gemeindegenoffen fteht den Gemeindeammern die Gin. ficht der Tauf. Che. und Todtenrodel, und derjenigen Auszugen aus folchen, welche Kraft Gefetes vom hinter bem Gemeinderath des Bezirfs liegen follen, offen.

40. Die Bemeindefammern werben bem Gemeides Rath ihres Begirte ein Verzeichnif aller ihrer Sei. mategenoffen benderlen Geschlechte, nebft Anmerkung ihred Geburtejahres guftellen, und folches alliabrlich revidiren und ergangen. im Monat

41. Die Gemeindetammern find gehalten, ben Bemeinde. oder Beimategenoffen ihrer Gemeinde, auf Begehren Beimatscheine nach dem durch das Gefes borgeschriebenen Formular ju ertheilen. pom